

# RS Vwgh 1990/3/13 89/08/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §20 Abs2 idF 1977/609;  
AVG 1977 §20 Abs3 idF 1977/609;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0311 E 14. April 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Tragen mehrere Arbeiten zum Unterhalt eines Zuschlagsberechtigten tatsächlich wesentlich bei, so gebührt demjenigen der Familienzuschlag, der wesentlicher zum Unterhalt des Zuschlagsberechtigten beiträgt. Das ist in der Regel bei minderjährigen Kindern im Kleinkindalter derjenige, der dieses Kind in seinem Haushalt betreut.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080011.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)